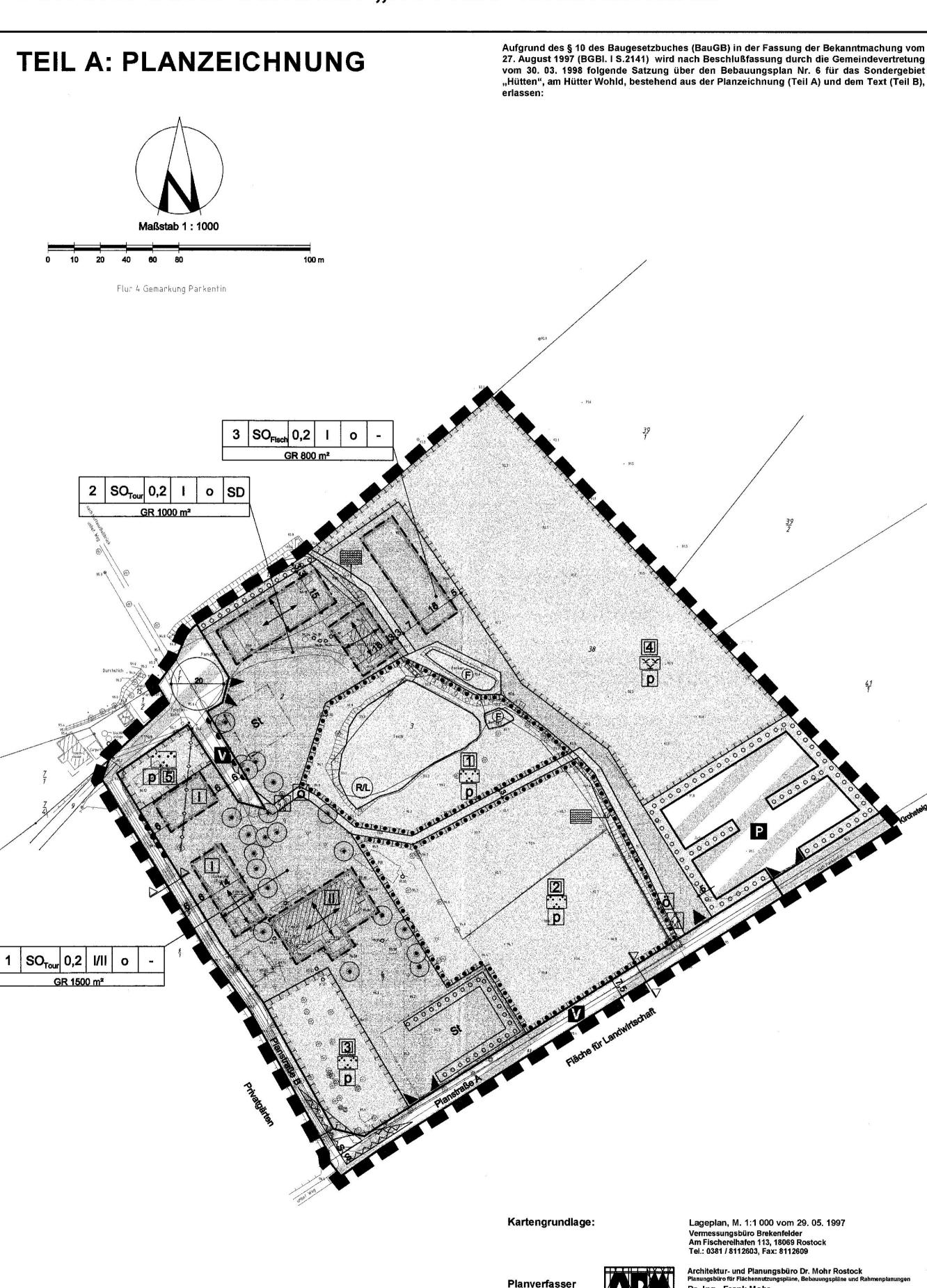
SATZUNG DER GEMEINDE BARTENSHAGEN-PARKENTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 FÜR DAS SONDERGEBIET "HÜTTEN" AM HÜTTER WOHLD



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58).

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

> Sondergebiete, die dem Tourismus dienen (§ 11 BauNVO) Sondergebiete, die der Fischwirtschaft dienen (§ 11 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,3

Grundfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß, hier 1000 m² Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Satteldach, Krüppelwalmdach VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen

besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtbereich

Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN

▼ ▼ ▼ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Sukzessionsfläche

Bachlauf öffentlicher Fußweg

Nummer der Grünfläche PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR

MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN. NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft TTTT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

00000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern auf schmalen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauC

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Hauptversorgungsleitung, hier Elektrokabel (künftig entfallend)

II. KENNZEICHNUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT. DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Zweckbestimmung:

 \times

Regenrückhaltebecken / Löschwasserentnahmestelle Fischbecken

vorhandene Höhe nach HN Nummer des Baufeldes

vorhandene Flurstücksgrenze künftig entfallende Flurstücksgrenze

> neu zu bildende Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung

Bemaßung (z.B. 10,0 m) vorhandene hochbauliche Anlage

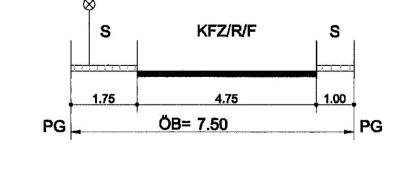
entfallende hochbauliche Anlage

Schnittführung

STRASSENQUERSCHNITTE

(EMPFEHLUNGEN) M. 1: 100 . Maße in m

Planstraße A:



Planstraße B: PG _____ÖB= 6.00

KFZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche: S = Sicherheitsabstand;⊗ = Straßenleuchte; ÖB = Öffentlicher Bereich; PG = Privatgrundstück

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 1. Im Baufeld 1 des Sondergebietes für Tourismus (SO_{Tour}) sind zulässig: - Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- Ferienwohnungen für einen wechselnden Personenkreis - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Tourismusbetriel zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Rechtsgrundlage

Im Baufeld 2 des SO_{Tour} sind zulässig:

- Touristische Schank- und Speisewirtschaft - vorhandener Fischerhof als fischwirtschaftlicher Gewerbebetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit maximal 45 Betten
- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Tourismusbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

3. Im Baufeld 3 (SO_{Fisch}) sind nur bauliche Anlagen für den fischwirtschaftlichen Gewerbebetrieb zulässig, Wohnen ist hier nicht zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB Maß der baulichen Nutzung:

4. Je Anzahl der Vollgeschosse sind folgende maximale Traufhöhen zulässig: - 1 Vollgeschoß: 4,5 m - 2 Vollgeschosse: 7,5 m

Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die unveränderte Höhenlage des Geländes im Eingangsbereich des Gebäudes. Traufhöhe ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt im Gelände und dem Schnittpunkt der senkrechten Außenwand mit der Oberkante der schrägen Dachhaut.

5. Die Firsthöhe ist in den Baufeldern 1 und 2 bis zu 7,5 m über der Traufhöhe zulässig. im Baufeld 3 beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 3, 0 m über der Traufhöhe.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB 6. Nebenanlagen und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke): Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche. mit Ausnahme von Bäumen mit einem Kronenansatz oberhalb von 2.50 m.

8. Öffentliche Parkflächen, private Stellplätze und Zufahrten sowie der öffentliche Fußweg sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen,

9. Das anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) auf den Grundstücken zu versickern oder schadstoff-frei dem Teich zuzuführen.

Betonrasensteine, Sickerpflaster, wassergebundene Decke) oder bleiben

10. Auf den Flächen, die mit Pflanzgebot belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 eine geschlossene Bepflanzung aus

standortgerechten, heimischen Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen: Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm Je 100 m² sind 40 Sträucher vorzusehen. Es sind folgende Pflanzenarten zu verwenden: Corylus avellana, Crataegus monogyna, llex aquifolium, Prunus spinosa,

überlassen. Die Anlage von Wegen und Baulichkeiten ist unzulässig.

Rosa canina, Salix aurita, Salix caprea, Sambucus nigra, Viburnum opulus 11. Auf den Grünflächen Nr. 1, 2, 3 und 5 ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Die Grünfläche Nr. 4 (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist der natürlichen Sukzession zu

12. Auf Baufeld 3 ist je 350 m² überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in einer Höhe von mindestens 14 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mindestens 3 m Höhe in ieweils 3 x verpflanzter Baumschulgualität zu pflanzen.

Die Böschungen der Teiche auf Grünfläche 1 sind vor Trittschäden zu sichern.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: §§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 13. Für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft auf den Baufeldern und den neu geplanten Straßenverkehrsflächen ist die Grünfläche Nr. 4 im Osten des Plangeltungsbereiches gesammelt den einzelnen Grundstücken und den öffentlichen

Straßen zugeordnet, sofern nach Abzug der Entsiegelungsmaßnahmen noch ein Ausgleich notwendig wird. Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Durchführung gilt der m² zusätzlich überbauter bzw. befestigter Fläche.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. 01. 1998 (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998, S. 13 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn von Erdarbeiten im B-Plangebiet ist der Unteren Denkmalschutzbehörde mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Ein Mitarbeiter oder ein Beauftragter der Behörde wird dann die offenen Flächen begutachten, eventuell betroffene kleinere Fundkomplexe bergen und dokumentieren sowie den betroffenen Abschnitt für die weiteren Bauarbeiten freigeben.

Sind allerdings zeitaufwendigere Bergungs- und Dokumentationsarbeiten notwendig, wird vom Landesamt für Bodendenkmalpflege eine Fachkraft angeworben, die dem Bauträger in Rechnung gestellt werden muß (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). In diesem Fall ist mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die die Dokumentation und Bergung des betroffenen Bodendenkmales regelt.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBI. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12. 09. 1996 (BGBI. I S. 1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

VERFAHRENSVERMERKE

24. 03. 1997 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27. 03. 1997 bis zum 15. 04./1997 erfolgt.



Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Bartenshagen-Parkentin, 21.04.1998

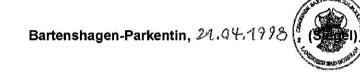
17/102 Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 09. 1997 durchgeführt worden.

Bartenshagen-Parkentin, 24.04.1998

Bürgermeisterin

. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. 12. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

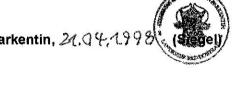


Die Gemeindevertretung hat am 13. 10. 1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Bürgermeisterin

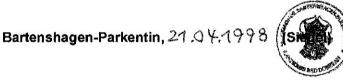
Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26. 01. 1998 bis zum 27. 02. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 09. 01. 1998 bis zum 27. 02. 1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.



7. Der katastermäßige Bestand am <u>ぷぴぇんゔ...゚゚゚゚゚゚</u>..... bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht angeleitet werden.

Rostock.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..30,03.192.8geprüft Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Bürgermeisterin

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... 20... 23.19.28 gebilligt.



Bürgermeisterin

(Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad-Doberan vom AZ: mit -Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Der Bebauungsplan ist mit Schreiben vom 92.03.1338. dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt auf dem Dienstweg über den Landrat des Landkreises Bad Doberan gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzbuchausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt worden.



Bürgermeisterin

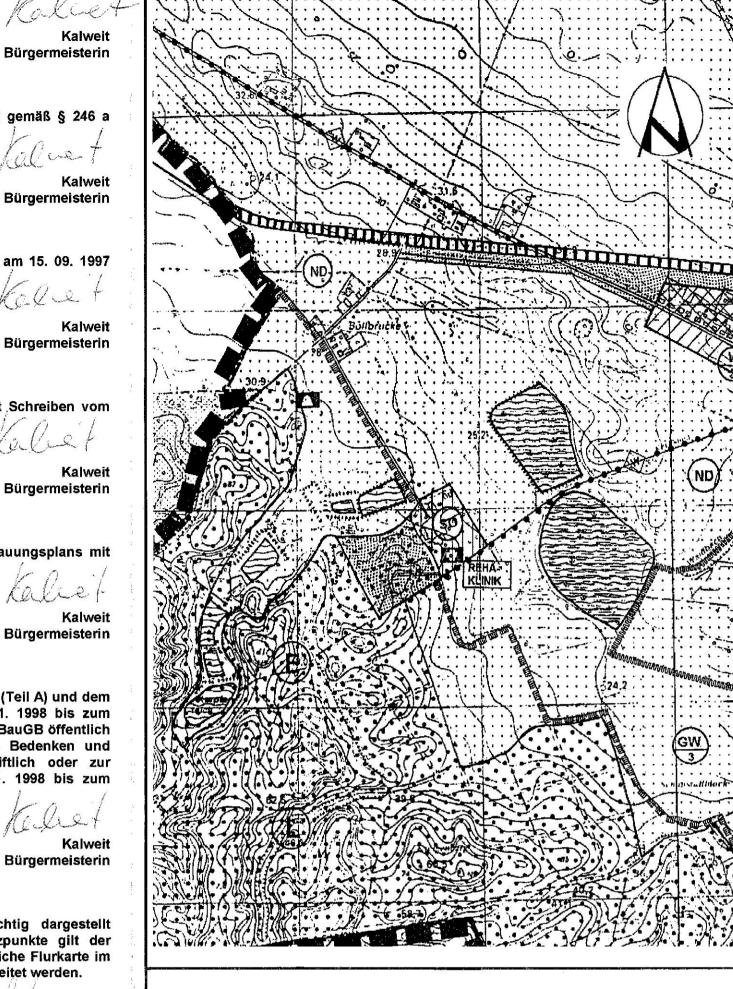
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Kalweit Bürgermeisterin

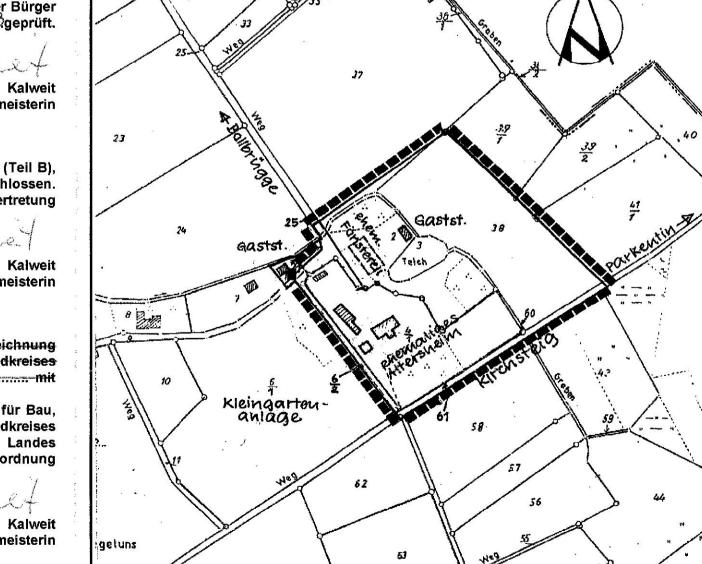
12. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 2.42.1290. bis zum 2.4.12.1220 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am <u>02.12.1993</u> in Kraft getreten.

> Kalweit Bürgermeisterin



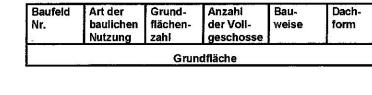
Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M. 1: 10 000

Lage im Territorium, o.M



BARTENSHAGEN-PARKENTIN Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 6



Grünordnungsplan

Frank Springer Freier Landschaftsarchitekt BDLA Dannewerker Str. 33, 24866 Busdorf/Schleswig Tel.: 04621/9396-0, Fax.: 939666

Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d

Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242080, Fax.: 2420811

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Bartenshagen-Parkentin, 02, 12, 1998 (Sie